

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I. S. 710, 891) am 14. Januar 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der Philipps-Universität Marburg
vom 14. Januar 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [97/2010](#)) am [8.12.2010](#)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulbeschreibungen

Anhang 3.1 und 3.2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend *Masterordnung* genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. 51-52/2006 S. 2917) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist die Erweiterung historischer Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, die schwerpunktmäßige Vertiefung in einer historischen Epoche sowie die Perfektionierung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und fachspezifischer Arbeitsweisen. Er qualifiziert zu:

1. selbständigem Erschließen historischer Quellen;
2. wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der Geschichte (Forschung, Archiv- und Bibliothekswesen);
3. Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z.B. Museums- und Ausstellungswesen, Lektorat, Journalistik sowie sonstigen Medien) sowie die Vorbereitung auf das Berufsfeld Wirtschaft.

(2) Der Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ baut als konsekutiver, anwendungs- oder forschungsorientierter Studiengang auf dem Bachelorstudiengang „Geschichte“ der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Universität auf. Er ist ausgerichtet auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes, er ermöglicht die Berufslaufbahn in Universitäten, Forschungsinstituten, Archiven, Bibliotheken, Museen und erschließt außerdem neue Berufsfelder. Dabei kommt Unternehmen der freien Wirtschaft und Forschungsinstituten mit wirtschafts- und sozialhistorischer Ausrichtung im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ besondere Bedeutung zu. Zum Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Titel „Master of Arts“ in den Geistes- und Sozialwissenschaften verliehen.

(3) Die Geschichtswissenschaft untersucht primär anhand schriftlicher Quellen die menschliche Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt ihres Wandels in der Zeit von der Antike bis in die Gegenwart. Sie zielt darauf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieses Wandels zu schärfen und kritische Instrumentarien für seine Erfassung, Analyse und Bewertung bereitzustellen. Indem die Geschichtswissenschaft „fremde“ Lebenswelten untersucht, entstehen differenzierte Erkenntnisse nicht nur über vergangene Epochen, sondern vor allem auch über jeweils „andere“ Kulturen, Denkweisen und Traditionen, über unterschiedliche ethnische Gruppen und Ordnungen von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.

(4) Der Studiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ zielt auf exemplarisches Studium im Rahmen der Modulgrenzen. Er trägt dem gewachsenen Interesse an ökonomischen Belangen Rechnung, das sich im allgemeinen Stellenwert der Wirtschaft und ihrer Geschichte in öffentlichen Diskursen spiegelt. Die Module sind so strukturiert, dass sie den Studierenden innerhalb der Einzelepochen breite thematische Wahlmöglichkeiten eröffnen. Die Festlegung eines speziellen Themenkanons würde diesem Prinzip widersprechen und erfolgt nicht.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) - ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit der Note 2,5 oder besser im Fach Geschichte,
 - ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Abschluss eines Bachelorstudienganges mit der Note 2,5 oder besser in Teilgebieten der Geschichtswissenschaft, Politologie, Soziologie, klassischer Altertumswissenschaft, Mittellatein, Literatur- und Sprachwissenschaften, Kunstgeschichte, Archäologie oder Wirtschaftswissenschaften,
 - ein vergleichbarer in- oder ausländischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Note 2,5 oder besser, der im Fach Geschichte, in Teilgebieten der Geschichtswissenschaft, Politologie, Soziologie, klassischer Altertumswissenschaft, Mittellatein, Literatur- und Sprachwissenschaften, Kunstgeschichte, Archäologie oder Wirtschaftswissenschaften erworben wurde.
 - b) Kenntnisse zweier Fremdsprachen (auf dem Niveau B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen").
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Forschungsmodulen der Alten Geschichte und der Mittelalterlichen Geschichte sind funktionale, zum Verständnis studienrelevanter Texte befähigende, Lateinkenntnisse. Diese sind nachzuweisen durch:
 - das Latein oder
 - eine quellen- oder literaturkundliche Übung (2 SWS) mitsamt einer im Anschluss daran erfolgreich absolvierten Lateinprüfung (Klausur mit Hilfsmitteln, 90 Minuten).
- (3) Sofern die gemäß Abs. 1 lit. b) geforderten Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nicht mit dem erforderlichen Mindestniveau nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Geschichte erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, zusätzliche Leistungen, die im einzelnen durch den Prüfungsausschuss festzulegen sind, im Fach Geschichte im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.
- (5) Über die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 lit. a und folgt dabei dem Prinzip der Gleichwertigkeit.
- (6) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (LP) erworben, die den kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der zum erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendig ist. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP beträgt. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die Modulvorleistungen, die in den Modulbeschreibungen im **Anhang 2** angegeben sind, erbracht worden sind.
- (4) Die Gesamtzahl der gem. **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Studiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

- (2) Zu Beginn des Masterstudiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einem in diesem Studiengang Lehrenden obligatorisch. Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der oder die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist.
- (3) Die studienbegleitende Beratung (Mentorierung) erfolgt durch die im Masterstudiengang Lehrenden während ihrer Sprechstunden.
- (4) Der Fachbereich pflegt außerdem eine eigene Homepage, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Studiengängen in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) Eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung kann nur einmal für denselben Studiengang angerechnet werden.
- (3) Zuständig für die Prüfung und Anrechnung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist modularisiert und setzt sich aus den folgenden **Pflichtmodulen (66 LP)** und **Wahlpflichtmodulen (54 LP)** zusammen. In ihm sind (je nach Wahl des Moduls „Praxis I“ oder „Praxis II“) bis zu 13 Module entsprechend den Anhängen 2 (Modulbeschreibungen) und 3 (exemplarische Studienverlaufspläne) zu absolvieren.

(2) Pflichtmodule (66 LP):

| | | |
|-------|-----------------------------------|---------|
| Modul | Historische Grundwissenschaften I | (6 LP) |
| Modul | Theorie und Methoden | (6 LP) |
| Modul | Masterarbeit | (24 LP) |
| Modul | Disputation | (6 LP) |

sowie die

Importmodul* Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I (12 LP)

Importmodul* Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II (12 LP)

(* Importmodule aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften – FB 02)

(3) Wahlpflichtmodule (54 LP)

a) **Forschungsorientiert** („Praxis I“)

| | | |
|-------|------------------------------------|---------|
| Modul | Praxis I | (6 LP) |
| Modul | Historische Grundwissenschaften II | (6 LP) |
| Modul | Recherche | (6 LP) |
| | <i>Forschungsmodule 1</i> | (12 LP) |
| | <i>Forschungsmodule 2</i> | (12 LP) |
| | <i>Forschungsmodule 3</i> | (12 LP) |

Die Module „Recherche“, „Historische Grundwissenschaften II“ sowie eines der drei Forschungsmodule entfallen, wenn das Modul „Praxis II“ (d.h. ein 6-monatiges Praktikum) gewählt wird.

b) **Anwendungsorientiert** („Praxis II“)

| | | |
|-------|---------------------------|---------|
| Modul | Praxis II | (30 LP) |
| | <i>Forschungsmodule 1</i> | (12 LP) |
| | <i>Forschungsmodule 2</i> | (12 LP) |

(4) Zu den Besonderheiten des Marburger Studiengangs gehört die fachliche Breite, die durch den Besuch von bis zu drei Forschungsmodulen erreicht werden soll, wobei die Wahl und die Reihenfolge der zu belegenden Forschungsmodule den Studierenden obliegt. Empfohlen wird die Wahl von Forschungsmodulen aus zumindest zwei Epochen. Eine Konzentration auf nur eine Epoche ist daher nicht möglich.

Forschungsmodule (je 12 LP)

| <i>Alte Geschichte</i> | <i>Mittelalterliche Geschichte</i> | <i>Neuere und Neueste Geschichte</i> |
|---|--|---|
| <i>Wirtschafts- u. Sozialgeschichte I</i> | <i>Wirtschafts- u. Sozialgeschichte II</i> | <i>Wirtschafts- u. Sozialgeschichte III</i> |
| <i>Griechische Geschichte</i> | <i>Mittelalterliche Geschichte I</i> | <i>Frühe Neuzeit</i> |
| <i>Römische Geschichte</i> | <i>Mittelalterliche Geschichte II</i> | <i>Neueste Geschichte</i> |

Dem Ziel der fachlichen Breite dienen auch die Module „Historische Grundwissenschaften“, „Theorie und Methoden“ und „Praxis“. Die fachliche Schwerpunktsetzung erfolgt in den Modulen „Recherche“ und „Praxis I“ bzw. „Praxis II“, in denen das Thema der Masterarbeit gewählt wird.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Dem individuellen Selbststudium kommt eine erhöhte Bedeutung zu, da durch das Lehr- und Modulangebot das breite Spektrum der Geschichte nur im Überblick bzw. an ausgewählten Beispielen vermittelt werden kann. Module setzen sich aus zwei bis drei Lehrveranstaltungen zu-

sammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. Der Masterstudiengang „Geschichte“ bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- a) In der Vorlesung (VL) werden Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der Geschichte vermittelt.
- b) Das Hauptseminar (HS) ist auf Studierende ausgerichtet, die bereits über grundlegende Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens verfügen und in der Lage sind, ein Thema eigenständig zu erarbeiten sowie in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren. Das Hauptseminar ist forschungsorientiert und hat eine schriftliche Hausarbeit zum Ziel.
- c) Die Übung (UE) stellt eine freiere Form des Lehrens und Lernens dar. Durch die angeleitete Lektüre von Quellen und Forschungsliteratur werden grundlegende Kenntnisse geschichtswissenschaftlicher Theoriebildung, Heuristik und Hermeneutik vermittelt. Darüber hinaus erfolgt in der Übung die Basiseinführung in die historischen Hilfswissenschaften (Archivkunde, Diplomatik, Paläographie, Kodikologie, Papyrologie, Epigraphik, Chronologie, Genealogie, Heraldik, Numismatik, Sphragistik, Historische Geographie, Statistik, Fachinformatik/Datenbankprogramme etc.).
- d) Das Forschungskolloquium (FK) befasst sich mit Aspekten der aktuellen Forschung und ihren Methoden.
- e) Die Disputation ist keine Lehrveranstaltung im klassischen Sinne, sondern stellt eine von den Studierenden zu erbringende Leistung dar, in der besonders die Fähigkeiten der mündlich-rhetorischen Schlüsselqualifikationen erprobt werden sollen. Sie dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren. In einem fünfzehnminütigen Vortrag sollen die Hauptthesen der Masterarbeit (M.A.-Thesis) sowie eine These zu einem weiteren Thema aus einer zweiten Epoche vorgestellt und anschließend bei kritischer Befragung durch Mitglieder der Lehreinheit Geschichte, die eine dem Masterstudiengang mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen, öffentlich verteidigt werden. Zur Vorbereitung stehen die betreuenden Personen in Einzelgesprächen beratend zur Verfügung.
- f) Das Praktikum (PR) umfasst mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen. Fachbezogene Praktika vermitteln i.d.R. Kenntnisse im Archivwesen, in historischer Fachinformatik, musealer Praxis, Verlagsarbeit und Kulturmanagement. Darüber hinaus wird die Teilnahme an historischen Exkursionen oder archäologischen Grabungen mit entsprechendem Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses als Praktikum anerkannt. Über die Wahl der Praktikumsstelle und die abschließende Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss.
- g) Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch Recherche, Aneignung und Vertiefung von Kontext- und Basiswissen anhand selbständigen Quellen- und Literaturstudiums.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen angeboten. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß dieser Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

- (2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfungen möglich; Referate können als mündliche Prüfungsleistung gelten) und schriftliche Prüfung (Klausuren, Hausarbeiten, Berichte über Exkursionen und Praktika, Buchbesprechungen). Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 90 Minuten, die Dauer einer mündlichen Vorlesungsprüfung 20 Minuten.
- (3) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die Masterarbeit (M.A.-Thesis) nachgewiesen. Mindestens drei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Hauptseminaren der Forschungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 20-25 DIN A4-Seiten (entsprechen ca. 30.-40.000 Anschlägen) betragen.
- (4) Mehr als zweimaliges entschuldigtes Fehlen bei Lehrveranstaltungsterminen stellt den Lernerfolg in Frage und führt in der Regel zur Nichtanrechnung der Lehrveranstaltung. Näheres regelt § 14 Abs. 6.
- (5) Bei den Importmodulen findet abweichend von der vorliegenden Masterordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.
- (6) Näheres regelt **§ 10 Abs. 1-4 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit wird der Nachweis erbracht, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, ein Thema der Wirtschafts- und Sozialgeschichte unter Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem von der Absolventin/dem Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar oder aus dem erfolgreich abgeleisteten Praktikum (Praxis II) abgeleitet sein.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit im Masterstudiengang „Geschichte“ kann erfolgen, wenn Module im Umfang von 60 Leistungspunkten und zwei der zu belegenden Forschungsmodule erfolgreich abgeschlossen sind.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Betreuerin/Prüferin oder dem Betreuer/Prüfer dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die Masterarbeit ist innerhalb von fünf Monaten nach der Themenstellung zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten (entspr. ca. 120.000-136.000 Anschlägen) nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren. Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte (LP) vergeben.
- (4) Weiteres regelt § 11 Abs. 5 ff. *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von **§ 12 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindes-

tens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Besitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit möglich. Die Termine sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, werden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung abgehalten. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt.
- (3) Zu Prüfungen muss sich die/der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt i.d.R. in der vierten Woche vor Ende der Vorlesungszeit. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats erfolgen, geschieht in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll. Die Termine sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zur Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer/der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.
- (5) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (6) An Prüfungen darf teilnehmen,
 - wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet ist oder wer das Modul gemäß § 10 Abs. 6 wählen kann,
 - wer regelmäßig an den Veranstaltungen des jeweiligen Moduls teilgenommen hat, da die regelmäßige Teilnahme Grundlage für den angestrebten Kompetenzerwerb ist. Regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen entschuldigt versäumt wurden. Ausnahmen liegen im Ermessen des Dozenten.

- wer die Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt und
- wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

§ 15
Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen
sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

| a | b | c |
|-----------------------|---|------------|
| Note | Definition | Punkte |
| sehr gut (1) | eine hervorragende Leistung | 15, 14, 13 |
| gut (2) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt | 12, 11, 10 |
| befriedigend (3) | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht | 9, 8, 7 |
| ausreichend (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt | 6, 5 |
| nicht ausreichend (5) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | 4, 3, 2, 1 |

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann wei-

terhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

| Noten-Punkte | Dezimalnoten | 12,4 | | 9,4 | | 6,4 | |
|--------------|--------------|------|-----|-----|-----|------|-----|
| | | 12,3 | 1,6 | 9,3 | 2,6 | 6,3 | 3,6 |
| | | 12,2 | | 9,2 | | 6,2 | |
| 15 | | 12,1 | | 9,1 | | 6,1 | |
| 14,9 | | 12 | 1,7 | 9 | 2,7 | 6 | 3,7 |
| 14,8 | 1,0 | 11,9 | | 8,9 | | 5,9 | |
| 14,7 | | 11,8 | | 8,8 | | 5,8 | |
| 14,6 | | 11,7 | 1,8 | 8,7 | 2,8 | 5,7 | 3,8 |
| 14,5 | | 11,6 | | 8,6 | | 5,6 | |
| 14,4 | 1,1 | 11,5 | | 8,5 | | 5,5 | |
| 14,3 | | 11,4 | 1,9 | 8,4 | 2,9 | 5,4 | 3,9 |
| 14,2 | | 11,3 | | 8,3 | | 5,3 | |
| 14,1 | | 11,2 | | 8,2 | | 5,2 | |
| 14 | | 11,1 | 2,0 | 8,1 | 3,0 | 5,1 | 4,0 |
| 13,9 | 1,2 | 11 | | 8 | | 5 | |
| 13,8 | | 10,9 | | 7,9 | | 4,9 | |
| 13,7 | | 10,8 | 2,1 | 7,8 | 3,1 | 4,8 | |
| 13,6 | | 10,7 | | 7,7 | | 4,7 | |
| 13,5 | 1,3 | 10,6 | | 7,6 | | 4,6 | |
| 13,4 | | 10,5 | 2,2 | 7,5 | 3,2 | 4,5 | |
| 13,3 | | 10,4 | | 7,4 | | 4,4 | |
| 13,2 | 1,4 | 10,3 | | 7,3 | | 4,3 | |
| 13,1 | | 10,2 | 2,3 | 7,2 | 3,3 | 4,2 | 5,0 |
| 13 | | 10,1 | | 7,1 | | 4,1 | |
| 12,9 | | 10 | | 7 | | 4 | |
| 12,8 | | 9,9 | 2,4 | 6,9 | 3,4 | 3,9 | |
| 12,7 | 1,5 | 9,8 | | 6,8 | | 3,8 | |
| 12,6 | | 9,7 | | 6,7 | | 3,7 | |
| 12,5 | | 9,6 | 2,5 | 6,6 | 3,5 | 3,6 | |
| | | 9,5 | | 6,5 | | usw. | |

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen regelt § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Arts (M.A.) mit Benennung des jeweiligen Schwerpunktes im Zeugnis verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Ein-

sichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Geschichte“ am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 7.12.2010

gez.

Prof. Dr. Verena Postel
Dekanin des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

**Anhang 1:
Modulübersicht**

2.1 Forschungsorientierter Studienverlauf

| Modul | Semester | Veranstaltungen | LP |
|---|----------|--|------------|
| Theorie und Methoden | 1.-2. | 2 Übungen (UE), wahlweise 1 UE + 1 Forschungskolloquium (FK) | 6 |
| <i>Praxis I*</i> (4-12 Wochen Praktikum) | 2.-3. | Praktikum | <i>6</i> |
| | | (Summe Modul) | 6 |
| Drei Forschungsmodule (FM)** | 1.-3. | 1 Vorlesung (VL) | <i>3</i> |
| | | 1 Hauptseminar (HS) | <i>9</i> |
| | | (Summe Modul) | <i>12</i> |
| | | | 36 |
| Historische Grundwissen- schaften I | 1.-3. | 1 Vorlesung (VL) | <i>3</i> |
| | | 1 Übung (UE) | <i>3</i> |
| | | (Summe Modul) | 6 |
| Historische Grundwissen- schaften II | 1.-3. | 2 Übungen (UE), davon 1 im gewählten Schwerpunkt | <i>6</i> |
| | | (Summe Modul) | 6 |
| Wirtschaftswissen- schaftliche Grundlagen I | 1.-3. | (Summe Modul) | 12 |
| Wirtschaftswissen- schaftliche Grundlagen II | 1.-3. | (Summe Modul) | 12 |
| Recherche | 3. | (Summe Modul) | 6 |
| Masterarbeit | 4. | (Summe Modul) | 24 |
| Disputation | 4. | (Summe Modul) | 6 |
| Summe | | | 120 |

* Praktikplätze bei Kooperationsunternehmen/-instituten werden im Rahmen des Masterstudiums zur Verfügung gestellt

** Davon 1 FM im gewählten wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Schwerpunkt (Epoche), 1 FM aus einer der beiden anderen Epochen, 1 FM aus dem übrigen Modulkatalog (auch außerhalb der Wirtschafts- und Sozialgeschichte)

2.2 Praxisorientierter Studienverlauf

| Modul | Semester | Veranstaltungen | LP |
|---|----------|---|------------|
| Theorie und Methoden | 1.-2. | 2 Übungen (UE), wahlweise 1 UE + 1 Forschungskolloquium (FK) | 6 |
| <i>Praxis II</i> ** (6 Monate Praktikum) | 2.-3. | Praktikum | <i>30</i> |
| | | (Summe Modul) | 30 |
| Zwei Forschungsmodule (FM)* | 1.-3. | 1 Vorlesung (VL) | <i>3</i> |
| | | 1 Hauptseminar (HS) | <i>9</i> |
| | | (Summe Modul) | 12 |
| Historische Grundwissenschaften I | 1.-3. | 1 Vorlesung (VL) | <i>3</i> |
| | | 1 Übung (UE) im gewählten Schwerpunkt | <i>3</i> |
| | | (Summe Modul) | 6 |
| Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I | 1.-3. | (Summe Modul) | 12 |
| Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II | 1.-3. | (Summe Modul) | 12 |
| Masterarbeit | 4. | (Summe Modul) | 24 |
| Disputation | 4. | (Summe Modul) | 6 |
| Summe | | | 120 |

* Davon 1 FM im gewählten wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Schwerpunkt (Epoche), 1 FM aus einer der beiden anderen Epochen.

** Praktikumsplätze bei Kooperationsunternehmen/-instituten werden im Rahmen des Masterstudiums zur Verfügung gestellt.

Übersicht Forschungsmodule (FM)

| Alte Geschichte | Mittelalterliche Geschichte | Neuere und Neueste Geschichte |
|--|--|--|
| Wirtschafts- und Sozialgeschichte I (Antike) | Wirtschafts- und Sozialgeschichte II (Mittelalter) | Wirtschafts- und Sozialgeschichte III (Frühe Neuzeit / Neueste Geschichte) |
| Griechische Geschichte | Mittelalterliche Geschichte bis 1100 | Frühe Neuzeit |
| Römische Geschichte | Mittelalterliche Geschichte seit 1100 | Neueste Geschichte |

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Forschungsmodule

In den Lehrveranstaltungen der Forschungsmodule wird der im Bachelorstudiengang vermittelte Lehrinhalt aufgenommen sowie methodisch und inhaltlich hinsichtlich wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte vertieft.

Alte Geschichte

| | |
|---|--|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Alte Geschichte</i> Wirtschafts- und Sozialgeschichte I (Antike) |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse der Alten Geschichte insbesondere im Sektor der antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte, sowohl anhand grundlegender Strukturen als auch exemplarischer Detailstudien. Die VL dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im HS die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Sprachkenntnisse: Lateinkenntnisse gem. § 3 Abs. 2. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | VL: eine mündliche Prüfung oder Klausur HS: eine Hausarbeit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes dritte Semester |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---------------------------------------|--|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Alte Geschichte</i> Griechische Geschichte |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Die VL vertieft die Kenntnis von Strukturen und Ereignissen im Bereich der griechischen Geschichte, insbesondere der |

| | |
|---|---|
| | <p>Geschichte des klassischen Griechenland, und die Fähigkeit, diese zu vermitteln.</p> <p>Das HS dient der Vermittlung von Orientierungswissen sowie vertiefter Kenntnis der griechischen Geschichte, insbesondere der Geschichte des klassischen Griechenland, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge, geübt werden die Anwendung von Methoden der Alten Geschichte, Quelleninterpretation sowie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in Diskussion, mündlichem Vortrag und schriftlicher Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.</p> |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Sprachkenntnisse: Lateinkenntnisse gem. § 3 Abs. 2. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | <p>VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP</p> <p>HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP</p> |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Alte Geschichte</i> Römische Geschichte |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>Die VL vertieft die Kenntnis von Strukturen und Ereignissen im Bereich der römischen Geschichte, insbesondere der Geschichte der Kaiserzeit, und die Fähigkeit, diese zu vermitteln.</p> <p>Das HS dient der Vermittlung von Orientierungswissen sowie vertiefter Kenntnis der römischen Geschichte, insbesondere der Kaiserzeit, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge, geübt werden die Anwendung von Methoden der Alten Geschichte, Quelleninterpretation sowie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in Diskussion, mündlichem Vortrag und schriftlicher Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.</p> |

| | |
|---|---|
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Sprachkenntnisse: Lateinkenntnisse gem. § 3 Abs. 2. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |
| Modulverantwortung | Prof. Dr. Hans-Joachim Drexhage PD Dr. Kai Ruffing |

Mittelalterliche Geschichte

| | |
|---|--|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Mittelalterliche Geschichte Wirtschafts- und Sozialgeschichte II (Mittelalter)</i> |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse der Mittelalterlichen Geschichte insbesondere im Sektor der Wirtschafts- und Sozialgeschichte anhand grundlegender Strukturen. Die VL dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im HS die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Sprachkenntnisse: Lateinkenntnisse gem. § 3 Abs. 2. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit. |

| | |
|----------------------------|---|
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes dritte Semester |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Mittelalterliche Geschichte</i> Mittelalterliche Geschichte I (bis 1100) |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der früh- und hochmittelalterlichen Geschichte anhand grundlegender Strukturen der mittelalterlichen Geschichte. Die VL dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im HS die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht. |
| Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Sprachkenntnisse: Lateinkenntnisse gem. § 3 Abs. 2 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |

| | |
|---------------------------|---|
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |
|---------------------------|---|

| | |
|---|--|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Mittelalterliche Geschichte</i> Mittelalterliche Geschichte II (seit 1100) |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der hoch- und spätmittelalterlichen Geschichte anhand grundlegender Strukturen. Die VL dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im HS die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Sprachkenntnisse: Lateinkenntnisse gem. § 3 Abs. 2. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes dritte Semester |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

Neuere und Neueste Geschichte

| | |
|---------------------------------------|---|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Neuere und Neueste Geschichte</i> Wirtschafts- und Sozialgeschichte III (Frühe Neuzeit/Zeitgeschichte) |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Frühen Neuzeit und Zeitgeschichte insbesondere im Sektor der Wirtschafts- und Sozialgeschichte anhand grundlegender Strukturen. Die VL dient |

| | |
|---|--|
| | der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im HS die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit.. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes dritte Semester |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Neuere und Neuste Geschichte</i> Frühe Neuzeit |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Frühneuzeitlichen Geschichte anhand grundlegender Strukturen. Die Vorlesung dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im Hauptseminar die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausar- |

| | |
|----------------------------|---|
| | beit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---|--|
| Modulbezeichnung | <i>Forschungsmodul - Neuere und Neuste Geschichte</i> Neueste Geschichte |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Neuesten Geschichte anhand grundlegender Strukturen. Die Vorlesung dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im Hauptseminar die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht. |
| Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP |
| Dauer des Moduls | Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der |

| | |
|--|---|
| | Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |
|--|---|

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | Historische Grundwissenschaften I |
| Leistungspunkte | 6 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen in den Historischen Grundwissenschaften, die dem Forscher den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen und so die Grundlage für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit allen Quellengruppen darstellen. Die VL macht die Studierenden epochenübergreifend mit den Historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Epigraphik, Papyrologie, Diplomatik, Numismatik, Sphragistik, historische Bildkunde, historische Kartographie, historische Statistik, historische Fachinformatik) vertraut. In der UE wird der Umgang mit den entsprechenden Quellen geübt. |
| Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen | 1 Vorlesung (3 SWS) und 1 Übung (3 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird jeweils durch ein Referat, eine kleinere schriftliche Arbeit, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Die Vorlesung findet jedes 2. Semester statt, Übungen werden jedes Semester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP je UE: Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP Summa summarum (1 UE): 90h = 3 LP |
| Dauer des Moduls | max. 3 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Modulbezeichnung | Historische Grundwissenschaften II |
| Leistungspunkte | 6 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul dient der vertiefenden Vermittlung von Kenntnissen in den Historischen Grundwissenschaften, die dem Forscher den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen und so die Grundlage für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit |

| | |
|---|---|
| | allen Quellengruppen darstellen. In den UE wird exemplarisch der Umgang mit den entsprechenden Quellen geübt. |
| Lehr- und Lernformen / Veranstaltungstypen | 2 UE (6 SWS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird jeweils durch ein Referat, eine kleinere schriftliche Arbeit, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Übungen werden jedes Semester angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Je UE: Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP |
| Dauer des Moduls | max. 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Modulbezeichnung | Theorie und Methoden |
| Leistungspunkte | 6 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | <p>Das Modul dient der Erarbeitung grundlegender theoretischer Zusammenhänge und erkenntnistheoretischer Voraussetzungen, durch die eine erfolgreiche Einbettung des eigenen Forschens in die aktuellen Strömungen der Geschichtswissenschaft gewährleistet werden soll. Es dient gleichzeitig der Anleitung der Studierenden zum eigenständigen praktischen Umgang mit den Quellengruppen der Geschichte und den hermeneutischen Methoden.</p> <p>Darüber hinaus ist hier der Platz, die Studierenden mit Bereichen der sektoralen Geschichte (z.B. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historiographie, Geistesgeschichte, Landesgeschichte, Rechtsgeschichte) vertraut zu machen. Im Rahmen der Übungen werden die Studierenden einerseits mit den grundlegenden Theorien der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und ihrer praktischen Anwendung vertraut gemacht. Andererseits werden aktuelle Probleme und Tendenzen der Forschung thematisiert. Zudem werden die Studierenden in die spezielle grundlegende Hermeneutik der historischen Quellengruppen (Literatur, insbesondere Historiographie) eingeführt und lernen fragend-entwickelndes Lernen, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation, Diskussion von Forschungskontroversen.</p> <p>In den Übungen stehen Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Diskussion von Forschungskontroversen, Anfertigung historischer Vorträge auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur,</p> |

| | |
|---|---|
| | Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen sowie Narrativierung von Ereignisbeschreibungen im Vordergrund. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 2 Übungen (wahlweise 1 Übung + 1 Forschungskolloquium oder 2 Übungen) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | max. 2 Semester |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul kann als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird jeweils durch ein Referat, eine kleinere schriftliche Arbeit, eine Buchbesprechung, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | je UE/FK: Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP; Summa summarum (2 UE): 180h = 6 LP |
| Dauer des Moduls | 2 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---|--|
| Modulbezeichnung | Praxis I |
| Leistungspunkte | 6 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul dient der außeruniversitären Berufsfelderkundung. Durch einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historiker sollen in einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden. Praktikumsplätze bei Kooperationsunternehmen und kooperierenden Instituten werden im Rahmen des Masterstudiums zur Verfügung gestellt (Allianz, Commerzbank, Daimler, Degussa, Deutsche Bahn, Deutscher Industrie- und Handelstag, FAZ Institut, Gesellschaft für Unternehmensgeschichte, Institut der deutschen Wirtschaft, Novartis, Volkswagen...). |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Praktikum von 4-12 Wochen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die überprüfte regelmäßige Wahrnehmung und Zertifizierung des Praktikums. Die erfolgreiche Durchführung wird durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |

| | |
|---------------------------|---|
| Arbeitsaufwand | PR: Vorbereitung, Anwesenheit: 160h in vier Wochen nach Maßgabe der jeweiligen Institution Praktikumsbericht: 20h Summa summarum 180h = 6 LP; |
| Dauer des Moduls | 4-12 Wochen / 1 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---|--|
| Modulbezeichnung | Praxis II |
| Leistungspunkte | 30 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Modul dient der ausführlichen außeruniversitären Berufsfelderkundung. Durch einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historiker sollen in einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden. Praktikumsplätze bei Kooperationsunternehmen und kooperierenden Instituten werden im Rahmen des Masterstudiums zur Verfügung gestellt (Allianz, Commerzbank, Daimler, Degussa, Deutsche Bahn, Deutscher Industrie- und Handelstag, FAZ Institut, Gesellschaft für Unternehmensgeschichte, Institut der deutschen Wirtschaft, Novartis, Volkswagen...). |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Praktikum von 6 Monaten. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | |
| Verwendbarkeit des Moduls | Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die überprüfte regelmäßige Wahrnehmung und Zertifizierung des Praktikums. Die erfolgreiche Durchführung wird durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | PR: Vorbereitung, Anwesenheit: 890h in 6 Monaten nach Maßgabe der jeweiligen Institution. Praktikumsbericht: 20h Summa summarum 910h = 30 LP; |
| Dauer des Moduls | 6 Monate / 1 Semester |
| Modulverantwortung | Eine Liste der aktuellen Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Modulbezeichnung | Recherche |
| Leistungspunkte | 6 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Das Recherchemodul (RM) dient der vertieften Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ und der Themenfindung für die Masterarbeit, ggf. in Kooperation mit der praktikumgebenden Institution. |

| | |
|---|--|
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Archiv- und Bibliotheksrecherchen sowie selbständige Lektüre unter Anleitung des Betreuers oder der Betreuerin. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss von zwei Forschungsmodulen. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ bei Wahl der forschungsorientierten Variante |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Präsentation des erarbeiteten Konzeptes für die Masterarbeit und dessen Überprüfung durch den jeweiligen Betreuer der Abschlussarbeit. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | Literaturrecherche, Lektüre von Quellen und Sekundärliteratur: 180h = 6 LP |
| Dauer des Moduls | Das Modul sollte innerhalb des 3. Fachsemesters absolviert werden. |
| Modulverantwortung | Die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehenen Betreuer oder Betreuerinnen. |

Modul „Masterarbeit“

| | |
|---|--|
| Modulbezeichnung | Masterarbeit |
| Leistungspunkte | 24 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Die Erstellung der Masterarbeit (M.A.-Thesis) bildet den Abschluss des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ und soll die Fähigkeit des Absolventen zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. In der schriftlichen Abschlussarbeit (ggf. in Kooperation mit der praktikumgebenden Institution) sollen fachwissenschaftliche Kompetenz und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbständig wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Verfassen einer historischen und wissenschaftlich überprüfbar Darstellung auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur. Masterarbeit |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | 60 LP und erfolgreicher Abschluss von zwei Forschungsmodulen; Studierende mit forschungsorientiertem Studienverlauf müssen das Modul „Recherche“ erfolgreich absolviert haben |
| Verwendbarkeit des Moduls | Abschluss des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Selbständige Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte innerhalb von 5 Monaten. Umfang der Arbeit ca. 80 Seiten bzw. 120.000 bis 136.000 Zeichen. |

| | |
|----------------------------|---|
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | Masterarbeit: Literaturrecherche, Lektüre von Quellen und Sekundärliteratur, Verschriftlichung der Ergebnisse: 720h = 24 LP |
| Dauer des Moduls | 5 Monate |
| Modulverantwortung | Der/die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehene Betreuer bzw. Betreuerin. |

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | Disputation |
| Leistungspunkte | 6 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Masterarbeit sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der Masterarbeit fremden Epoche (i.d.R. aus dem Kontext des außerhalb des fachlichen Schwerpunktes der/des Studierenden liegenden Forschungsmoduls) thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation umfasst die Vorstellung der Hauptthesen der Masterarbeit sowie eines weiteren Themas aus einer zweiten Epoche in einem fünfzehnminütigen Vortrag, anschließende öffentliche Verteidigung der Thesen bei kritischer Befragung durch Mitglieder der Lehrereinheit Geschichte. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module gemäß § 8. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Masterstudiengang „ Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte “. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist das erfolgreiche Bestehen der Disputation. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester |
| Arbeitsaufwand | Vorbereitung, Verschriftlichung der Thesen, Disputation Summa summarum: 180h ~ 6 LP |
| Dauer des Moduls | Das Modul sollte innerhalb des 4. Fachsemesters bzw. spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden. |
| Modulverantwortung | Die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehenen Betreuer oder Betreuerinnen. |

Importmodul – FB 02

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Die für das Modul vom Fachbereich 02 Wirtschaftswissenschaften bereitgestellten Veranstaltungen dienen der Schaffung eines wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzfundaments durch methodische Qualifizierung im Rahmen der Vermittlung grundlegender betriebs- und volkswirtschaftlicher Theorien, Konzepte und Verfahrenstechniken. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | 2 Vorlesungen (Pflichtveranstaltung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“, eine weitere Wahlpflichtveranstaltung von folgenden: „Mikroökonomie I“, „Makroökonomie I“, „Grundlagen der Institutionenökonomik“, „Wirtschaftspolitik“). |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen nach Maßgabe FB 02. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester. |
| Arbeitsaufwand | 360 h = 12 LP |
| Dauer des Moduls | Das Modul sollte innerhalb des 1. bis 3. Fachsemesters absolviert werden. |
| Modulverantwortung | Nach Maßgabe FB 02. |

| | |
|---|---|
| Modulbezeichnung | Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II |
| Leistungspunkte | 12 LP |
| Inhalte und Qualifikationsziel | Die für das Modul vom Fachbereich 02 Wirtschaftswissenschaften bereitgestellten Veranstaltungen dienen der Schaffung eines wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzfundaments durch methodische Qualifizierung im Rahmen der Vermittlung grundlegender betriebs- und volkswirtschaftlicher Theorien, Konzepte und Verfahrenstechniken. |
| Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen | Zwei weitere, noch nicht im Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I“ absolvierte, Wahlpflichtveranstaltung von folgenden: „Mikroökonomie I“, „Makroökonomie I“, „Grundlagen der Institutionenökonomik“, „Wirtschaftspolitik“). |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I“. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“. |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen nach Maßgabe FB 02. |
| Noten | Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . |
| Turnus des Angebots | Jedes Semester. |
| Arbeitsaufwand | 360 h = 12 LP |
| Dauer des Moduls | Das Modul sollte innerhalb des 1. bis 3. Fachsemesters absolviert werden. |
| Modulverantwortung | Nach Maßgabe FB 02. |

**Anhang 3.1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
(Ad 2.1 Forschungsorientierter Studienverlauf)**

| Modul/Semester | 1 | 2 | 3 | 4 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Forschungsmodule (36 LP) | 12 LP | 12 LP | 12 LP | |
| Historische Grundwissenschaften I (6 LP) | 3 LP | 3 LP | | |
| Historische Grundwissenschaften II (6 LP) | | | 6 LP | |
| Theorie und Methoden (6 LP) | 6 LP | | | |
| Praxis I (6 LP) | 3 LP | 3 LP | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I (12 LP) | 6 LP | 6 LP | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II (12 LP) | | 6 LP | 6 LP | |
| Recherche (6 LP) | | | 6 LP | |
| Masterarbeit (24 LP) | | | | 24 LP |
| Disputation (6 LP) | | | | 6 LP |
| | 30 LP | 30 LP | 30 LP | 30 LP |
| ges. 120 LP | | | | |

**Anhang 3.2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
(Ad 2.2 Anwendungsorientierter Studienverlauf)**

| Modul/Semester | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Forschungsmodule (24) | 12 LP | | 12 LP | |
| Historische Grundwissenschaften I (6) | 6 LP | | | |
| Theorie und Methoden (6) | | | 6 LP | |
| Praxis II (30) | | 30 LP | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I (12) | 12 LP | | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II (12) | | | 12 LP | |
| Masterarbeit (24) | | | | 24 LP |
| Disputation (6) | | | | 6 LP |
| | 30 | 30 | 30 | 30 |
| ges. 120 | | | | |